

Vorwort

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die jeweiligen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Karteninhabers und der Belfius Bank AG im Zuge der Nutzung der Dienste Self-Service Banking, Bancontact/Mister Cash und des Kartenschemas, dessen Logo auf der Vorderseite der Karte abgebildet ist. Sie haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Bankgeschäftsregelung. Diese allgemeinen Bedingungen werden dem Karteninhaber in Papierform übergeben, bevor er den Vertrag für die Karte unterschreibt. Alle allgemeinen Bedingungen und Regelungen sind außerdem stets kostenlos auf der Website www.belfius.be erhältlich.

Erhältlich ist die Karte ausschließlich über die Unternehmen, bzw. die öffentlichen/Social Profit-Einheiten, die einen Zusammenarbeitsvertrag mit der Bank abgeschlossen haben. Der Name dieser Einheit kann auf der Karte vermerkt werden.

Artikel 1 – Definitionen

Karteninhaber: die natürliche Person, der eine Karte gewährt worden ist.

Bank: Belfius Bank AG, mit Gesellschaftssitz Boulevard Pachéco 44 in Brüssel, RJP Brüssel, MwSt. BE 403.201.185

Einheit: das Unternehmen oder die öffentliche/Social Profit-Einheit, mit dem oder mit der die Bank einen Zusammenarbeitsvertrag für die Bereitstellung von Karten an die Karteninhaber abgeschlossen hat.

Karte: die Belfius EasyCard, die Zugang zu den Self-Service Banking-Automaten und/oder dem Bancontact/Mister Cash-Netz und/oder dem Kartenschema, dessen Logo auf der Vorderseite der Debetkarte abgebildet ist, bietet.

Pin-Code: der Geheimcode für die Nutzung der Karte an den dazu vorgesehenen Terminals.

Self-Service Banking-Automaten: das Privatnetz der Bankautomaten, ungeachtet ihrer Bezeichnung.

Das Bancontact/Mister Cash-Netz: das Netz der Automaten und Zahlungsterminals der Atos Worldline AG sowie die anderen in Belgien anerkannten realen und virtuellen Systeme.

Netz: das Netz der Automaten und Zahlungsterminals des Kartenschemas, dessen Logo auf der Vorderseite der Debetkarte abgebildet ist, sowie die anderen in Belgien und im Ausland anerkannten realen und virtuellen Systeme.

Mobile Banxafe: ein von der Bank in Zusammenarbeit mit Mobiltelefonieanbietern angebotener Dienst, mit dem der Inhaber einer Karte über ein Handy mit einer Mobile Banxafe SIM-Karte auf sichere Weise Gesprächs Guthaben kaufen oder Zahlungen tätigen kann.

Referenzwechselkurs: der Wechselkurs, der bei Devisengeschäften als Berechnungsgrundlage dient, und den die Bank auf der Website www.belfius.be bereitstellt.

Zulässige Verrichtung: die Verrichtung, der der Karteninhaber gemäß der in Artikel 5 dieser allgemeinen Bedingungen beschriebenen Weise zugestimmt hat.

Unzulässige Verrichtung: die Verrichtung, der der Karteninhaber nicht zugestimmt hat.

Artikel 2 – Gewährung der Karte und der daran geknüpften Dienste

Die Bank entscheidet nach freiem Ermessen, der Einheit auf deren Bitten eine Karte sowie alle oder einen Teil der Dienste, auf die diese Karte Anrecht bietet, zu gewähren oder nicht. Unaufgefordert verschickt sie außer im Falle einer Verlängerung keine Karten. Das Ablaufdatum ist auf der Karte vermerkt. Sie läuft am letzten Tag des angegebenen Monats und Jahres ab. Sobald der Karteninhaber die neue Karte erhalten/abgeholt hat, muss er sie mit unlöschbarer Tinte unterschreiben und die alte Karte unbrauchbar machen. Lässt sich ein Karteninhaber nicht lückenlos identifizieren, bleiben die auf die Karte geladenen Beträge Eigentum der Einheit.

Artikel 3 – Geheimcode (Pin-Code)

Die Bank garantiert den geheimen Charakter des an die Karte geknüpften Pin-Codes. Der Karteninhaber kann der Bank jedoch nicht vorwerfen, den geheimen Charakter des Codes nicht gewährleistet

zu haben, wenn dies darauf zurückzuführen ist, dass er sich nicht an die Sicherheitsvorschriften gehalten hat. Die Einheit übermittelt dem Karteninhaber den Pin-Code in einem verschlossenen Umschlag. Der Karteninhaber kann seinen geheimen Pin-Code an den dazu von der Bank bereitgestellten Terminals ändern. Hat er seinen Code vergessen, muss er über die Einheit einen neuen beantragen. Im Rahmen des Mobile Banxafe-Dienstes erhält der Kunde einen zusätzlichen Geheimcode, um die per Handy getätigte Verrichtung zu bestätigen.

Artikel 4 – Nutzungsmodalitäten der Karte

Um Verrichtungen, Aufrufe, Überweisungen oder Abhebungen auszuführen und sich zu identifizieren, muss der Karteninhaber seine Karte in die dazu bestimmten Geräte einführen und seinen Geheimcode (Pin-Code) eingeben oder in gewissen Fällen ein Bordereau unterschreiben. Die Nutzung der Karte kann beispielsweise aus Sicherheitsgründen begrenzt und/oder zusätzlichen Bedingungen unterworfen werden. Der Karteninhaber muss sich in dieser Hinsicht auf der Website www.belfius.be informieren. Mit der Karte und dem Code kann er möglicherweise die Dienste, die die Bank den Kunden auf elektronischem Wege anbietet, in Anspruch nehmen. Der Pin-Code ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Er hat außerdem dieselbe Beweiskraft wie letztere und beweist, dass der Karteninhaber der Verrichtung zugestimmt hat. Der Karteninhaber kann Überweisungen erst ausführen, nachdem er sich gegenüber der Einheit und der Bank lückenlos und korrekt identifiziert. Bei einer Kartenzahlung an einer Tankstelle wird während der für das Tanken strikt benötigten Zeit ein bestimmter fester Betrag reserviert, da der genaue Betrag der Zahlung nicht im Voraus bekannt ist. Sobald der Tankvorgang abgeschlossen ist, wird der exakte Tankbetrag - außer im Falle eines technischen Fehlers - vom verfügbaren Betrag für Kartenzahlungen abgezogen, und der reservierte Betrag wird umgehend freigesetzt.

Verrichtungen, für die der PIN-Code nicht einzugeben ist

An gewissen Terminals/Automaten (z.B. Parkautomat) kann man über das Netz und das Bancontact / Mister Cash-Netz Kartenverrichtungen ohne Eingabe des PIN-Codes ausführen. Gewisse Verrichtungen können somit durch die bloße Einführung der Karte in das Terminal, gefolgt von einer Bestätigung anhand der OK-Taste oder auch nicht ausgeführt werden. Mit diesem Vorgang stimmt der Kunde dieser Verrichtung zu. Der Betrag pro Verrichtung ist auf 25 EUR begrenzt, und diese Verrichtungen dürfen bis zu einem Betrag von höchstens 50 EUR kumuliert werden. Nachdem der Karteninhaber seinen PIN-Code genutzt hat, kann er erneut Verrichtungen ohne Eingabe des PIN-Codes an den dazu vorgesehenen Terminals / Automaten und unter Einhaltung der entsprechenden Begrenzungen tätigen.

Der Karteninhaber kann die Möglichkeit, Verrichtungen ohne PIN-Code zu tätigen, deaktivieren.

Artikel 5 – Nutzungsmöglichkeiten

Die Funktionen hängen vom jeweiligen System und der Art der Verrichtung innerhalb eines selben Systems ab.

Die **Self-Service Banking-Automaten** bieten eine oder mehrere der folgenden Funktionen:

- Aufrufen des Kartensaldos, Ausdrucken des Verlaufes (auf die 15 letzten Verrichtungen begrenzt), Geldabhebungen, Überweisungen (SEPA Credit Transfer), Änderung des Geheimcodes.

Das **Bancontact/Mister Cash-System** ermöglicht folgende Verrichtungen: Zahlungen, Geldabhebungen, Aufrufen des Kontosaldos, Ändern des Geheimcodes, Aktivierung von Mobile Banxafe

Verrichtungen über das Netz: Zahlungen und Geldabhebungen in Belgien, Europa und möglicherweise außerhalb davon. Verrichtungen außerhalb Europas können aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Der Karteninhaber kann die Einheit um die vorübergehende Aufhebung dieser Sperrung bitten.

Artikel 6 – Aufladen der Karte - Höchstbetrag

Der Karteninhaber kann Verrichtungen in Höhe des auf der Karte verfügbaren Betrages ausführen. Die Grenzen der Karte sind in dem beigefügten Dokument aufgeführt.

Die Bank kann die Karte lediglich auf Bitten der Einheit mit einem bestimmten Betrag versehen. Weder der Karteninhaber, noch ein Dritter kann die Karte aufladen.

Artikel 7 – Übersicht der Verrichtungen

Die Bank stellt dem Karteninhaber an den Self-Service Banking-Automaten folgende Informationen zu den 15 letzten, mit der Karte ausgeführten Verrichtungen bereit: Datum der Verrichtung, Wertstellungsdatum, Identifizierung der Verrichtung und gegebenenfalls Informationen in Bezug auf den Begünstigten; abgebuchter Betrag in Euro und möglicherweise in einer ausländischen Devisen; Gebühren und Kosten für die registrierten Verrichtungen und möglicherweise auch der verwendete (Referenz-)Wechselkurs. Finden die Verrichtungen in Devisen statt, wird der Betrag der Information halber auch in Euro angegeben. Die Umwandlung in Euro erfolgt zum Wechselkurs der Europäischen Zentralbank, der an dem Tag, an dem die Verrichtungen vom Unternehmen/Händler gebucht werden, wirksam ist.

Artikel 8 - Ausführungsfrist

Bei Verrichtungen an den Terminals, die unter der Aufsicht der Bank stehen, erfolgt die Abbuchung grundsätzlich innerhalb einer Frist von fünf Tagen. Bei Verrichtungen an anderen Terminals sowohl in Belgien als auch im Ausland ist die Bank auf die übermittelten Angaben der Einrichtungen, die die Aufsicht der Terminals haben, angewiesen.

Artikel 9 – Gebühren

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Karte und den Diensten, zu denen sie Zugang gewährt, werden im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen für die wichtigsten Finanzdienste aufgeführt. Dieses Dokument ist auf www.belfius.be erhältlich. Der Karteninhaber erteilt der Bank die Zustimmung, die vertraglich einforderbaren Kosten von der Karte abzuhalten. Sollte die Einbehaltung der Kosten einen Sollsaldo auf der Karte zur Folge haben, wird dieser Saldo beim nächsten Aufladen der Karte ausgeglichen.

Artikel 10 – Widerruf der Aufträge

Der Pin-Code ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Er hat dieselbe Beweiskraft wie letztere und beweist, dass der Karteninhaber der Verrichtung zugestimmt hat. Der Karteninhaber kann die mit der Karte erteilten Anweisungen nicht widerrufen.

Artikel 11 – Rückzahlung unzulässiger oder falsch ausgeführter Verrichtungen

Der Karteninhaber, der eine unzulässige oder falsch ausgeführte Zahlungsverrichtung feststellt, muss die Einheit unverzüglich und spätestens binnen dreizehn Monaten nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung darüber in Kenntnis setzen. Im Falle unzulässiger Zahlungsverrichtungen zahlt die Bank dem Karteninhaber unverzüglich den Betrag der unzulässigen Verrichtung zurück, es sei denn, es besteht eine klare Vermutung, dass der Karteninhaber betrügerisch handelt oder seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Gegebenenfalls wird die Karte, von dem der Betrag abgebucht worden war, erneut in den Zustand versetzt, in dem sie sich befunden hätte, wenn die unzulässige Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte. Die anderen Kosten werden möglicherweise zurückgezahlt.

Artikel 12 – Rückzahlung zulässiger Verrichtungen

Der Karteninhaber hat Anrecht auf die Rückzahlung einer zulässigen Verrichtung, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Als die Verrichtung zugelassen wurde, wurde der exakte Betrag der Verrichtung nicht näher angegeben und
- Der Betrag der Verrichtung liegt über dem Betrag, den der Karteninhaber aufgrund seines vorherigen Ausgabenverhaltens, der Bedingungen seines Vertrages und der relevanten Aspekte der Angelegenheit vernünftigerweise hätte erwarten können. Für die Anwendung dieser zweiten Bedingung kann der Karteninhaber keine Gründe in Bezug auf ein Devisengeschäft geltend machen, wenn der Referenzwechselkurs angewandt worden ist. Der Karteninhaber legt der Bank auf deren Bitten die faktischen Elemente bezüglich dieser Bedingungen vor. Die Rückzahlung setzt sich aus dem vollständigen Betrag der ausgeführten Verrichtung zusammen.

Der Karteninhaber kann die Rückzahlung einer zulässigen Verrichtung während eines Zeitraums von acht Wochen ab dem Datum der Abbuchung anfordern. Binnen zehn Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung zahlt die Bank den vollständigen Betrag der Verrichtung zurück oder begründet, warum sie die Rückzahlung verweigert. Wenn der Kunde, der als natürliche Person auftritt und

seine privaten Interessen verteidigt, mit der Begründung der Bank nicht einverstanden ist, kann er sich an den Schlichtungsdienst Banken-Kredite-Anlagen, Rue Belliard 15-17, Boîte 8, 1040 Brüssel wenden.

Artikel 13 – Pflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber erfüllt folgende Pflichten:

- die Karte gemäß den vorliegenden Bedingungen nutzen und sich über die Website www.belfius.be über die Nutzungsmodalitäten informieren
- die Bank oder Card Stop unmittelbar verständigen, sobald ihm der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung seiner Karte oder jegliche unzulässige Nutzung seiner Karte bewusst ist (Card Stop – Telefon +32 70 344 344 – rund um die Uhr erreichbar – Adresse: Atos Worldline AG, Chaussée de Haecht 1442 in 1130 Brüssel). Lässt sich der Karteninhaber nicht lückenlos identifizieren, muss er sich unverzüglich mit der Einheit in Verbindung setzen, um den Verlust oder den Diebstahl der Karte zu melden.
- alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Karte und deren persönlichen Sicherheitsmerkmale zu gewährleisten, wie zum Beispiel: dafür Sorge tragen, dass ein Dritter (einschließlich des Ehepartners (der Ehepartnerin) sowie eines Familienangehörigen und Freunde) den Geheimcode nicht kennen oder in Erfahrung bringen und/oder nutzen kann; den Geheimcode nicht notieren, in welcher Form auch immer
- die Bank unverzüglich schriftlich über jegliche Adressenänderung unterrichten
- die Bank über jeden Fehler oder jede Unregelmäßigkeit auf seinen Kontoauszügen informieren, sobald er Kenntnis davon hat, einschließlich der Buchung von Verrichtungen, die ohne sein Einverständnis ausgeführt worden sind.

Artikel 14 – Verlust oder Diebstahl

Bei Diebstahl, Verlust oder Missbrauch der Karte muss der Karteninhaber der Bank die Referenznummer, die er bei seiner Meldung bei Card Stop (s. oben) erhalten hat, sowie eine Kopie seiner Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle übermitteln. Wenn er über den Dienst Mobile Banxafe verfügt, muss er diese Maßnahmen auch beim Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte treffen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank oder Atos Worldline AG seine telefonischen Angaben aufzeichnet und diese Aufnahmen im Rahmen der Beweisführung verwendet.

Artikel 15 – Haftung bei Verlust oder Diebstahl

Sofern der Karteninhaber die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen eingehalten hat, haftet er vor der Meldung des Verlusts oder Diebstahls in Höhe von 150 Euro für die Folgen im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Diebstahl der Karte.

Der Karteninhaber genießt diese Haftungsbegrenzung bis zur Meldung des Verlusts oder des Diebstahls, was auch dann gilt, wenn die Karte missbräuchlich genutzt worden ist, weil es ihm nicht gelungen ist, die persönlichen Sicherheitsmerkmale seiner Karte zu gewährleisten. Er haftet nicht, wenn die Karte ohne materielle Vorlage und ohne elektronische Identifikation genutzt worden ist oder wenn die Karte von einem Dritten kopiert oder missbräuchlich genutzt worden ist, sofern der Karteninhaber zum Zeitpunkt der angefochtenen Verrichtung im Besitz der Karte war. Sollte der Karteninhaber betrügerisch gehandelt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit gegen eine oder mehrere seiner Pflichten verstoßen haben, muss er alle Verluste infolge der unzulässigen Verrichtungen tragen.

Als grobe Fahrlässigkeit gelten u.a.:

- a) die Tatsache, dass der Karteninhaber seine persönlichen Sicherheitsmerkmale – wie zum Beispiel seine persönliche Identifikationsnummer oder jeglichen anderen Code – in leicht erkennbarer Form und insbesondere auf der Karte oder einem Gegenstand oder einem Dokument, den oder das der Karteninhaber gemeinsam mit der Karte aufbewahrt oder bei sich trägt, notiert hat, sowie
- b) die Tatsache, dass der Karteninhaber Card Stop nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl der Karte informiert hat. Als Verlust gilt ebenfalls der Umstand, dass die Karte an einem Terminal eingezogen wird. Den Umständen entsprechend und unbeschadet der diesbezüglichen Beurteilungsbefugnis des Richters können auch weitere Vorfälle als grobe Fahrlässigkeit betrachtet werden, und dies unabhängig davon, ob sich diese aus der Nichteinhaltung der Pflichten im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Regelung durch den Karteninhaber ergeben oder nicht.

Artikel 16 – Elektronische Journale

Die Bank führt für einen 5-jährigen Zeitraum ab der Ausführung der Verrichtungen ein elektronisches Journal oder ein gleichwertiges internes Verzeichnis aller mit der Karte ausgeführten Verrichtungen.

Artikel 17 – Pflichten der Bank

Die Bank:

- muss dafür Sorge tragen, dass die persönlichen Sicherheitsmerkmale der Karte anderen Parteien als dem Karteninhaber, der befugt ist, die Karte zu nutzen, nicht zugänglich sind
- übersendet keine Karte unaufgefordert
- trägt dafür Sorge, dass jederzeit die passenden Mittel verfügbar sind, damit der Karteninhaber die Mitteilung gemäß Artikel 13 dieser allgemeinen Bedingungen vornehmen oder die Sperrung beantragen kann
- stellt dem Karteninhaber auf Nachfrage während eines Zeitraums von bis zu achtzehn Monaten nach der Mitteilung die Mittel bereit, mit denen er nachweisen kann, diese Mitteilung effektiv vorgenommen zu haben
- muss verhindern, dass die Karte weiterhin genutzt werden kann, sobald eine Mitteilung gemäß Artikel 13 erfolgt ist
- muss das Risiko im Zuge des Versandes einer Karte an den Karteninhaber oder im Zuge des Versandes jeglichen Mittels, das deren Nutzung ermöglicht (insbesondere der persönlichen Sicherheitsmerkmale), tragen
- muss während einer Dauer von mindestens fünf Jahren ab der Ausführung der Verrichtungen ein internes Register der Verrichtungen führen.

Artikel 18 – Haftung der Bank

Die Bank haftet für:

- die Nichtausführung oder die falsche Ausführung der Verrichtungen, die mit einer Karte an einem Automaten, Terminal oder einer anderen Ausrüstung, die von der Bank zugelassen sind, getätigt worden sind, unabhängig davon, ob diese unter ihrer Aufsicht stehen oder nicht
- die Verrichtungen, die ohne die Zustimmung des Karteninhabers ausgeführt worden sind
- jeglichen Fehler oder jegliche Unregelmäßigkeit in der Verwaltung seines Kontos und jegliche Fälschung der Karte, es sei denn, dass die Nichtausführung, die falsche Ausführung, der Fehler oder die Unregelmäßigkeit dem Karteninhaber zuzuschreiben ist.

Sobald der Bank der Verlust oder Diebstahl gemeldet worden ist, verhindert diese jegliche weitere Nutzung der Karte. Im Falle einer Anfechtung einer mit einer Karte ausgeführten Verrichtung muss die Bank nachweisen, dass die Verrichtung korrekt registriert und gebucht worden ist und nicht von einem technischen Vorfall beeinflusst worden ist. Wenn die Bank haftet, überweist sie dem Karteninhaber den Betrag der nicht oder falsch ausgeführten Verrichtung oder den Betrag, der für die Wiederherstellung der ursprünglichen Situation des Karteninhabers vor der unerlaubten Verrichtung oder Fälschung seiner Karte benötigt wird, möglicherweise zuzüglich der weiteren finanziellen Konsequenzen, wie zum Beispiel der Kosten für Gutachten oder des Betrages des Verlusts aufgrund eines Defektes an einem Automaten oder Terminal oder jeglicher anderen von der Bank zugelassenen Vorrichtung.

Artikel 19 – Einzug oder Sperrung der Karte und Einstellung der daran geknüpften Dienste

Der Karteninhaber kann den Vertrag jederzeit kostenlos und mit sofortiger Wirkung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auflösen. In diesem Fall muss er die Karte vernichten und die Einheit benachrichtigen. Ebenso kann die Bank unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist jederzeit die Nutzung der Karte sowie aller oder einiger der damit verbundenen Dienste aussetzen oder beenden. Die Einheit kann zu jeder Zeit und kostenlos, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Bank kann die Karte aus objektiven Gründen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte (z.B. dreimalige Eingabe einer falschen Codenummer, Meldung von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte, Zurücklassen der Karte am Schalter oder am Terminal ...) oder bei mutmaßlicher unzulässiger oder betrügerischer Nutzung der Karte (z.B. bei Diebstahl oder Verlust der Karte oder wenn die Karte auf eine gegen die allgemeinen Bedingungen oder sonstige Vorschriften der Bank verstoßende Weise genutzt wird) sperren.

In oben stehenden Fällen kann jede Verrichtung mit der Karte verweigert werden, und die Karte kann vom Terminal eingezogen werden.

Artikel 20 – Änderung der Bedingungen

Gemäß der allgemeinen Bankgeschäftsregelung kann die Bank die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ändern. Außer im Falle einer anderslautenden Mitteilung treten diese Änderungen nach Ablauf einer zweimonatigen Frist ab ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Karteninhaber in Kraft, sofern dieser seinen Vertrag innerhalb dieser Frist nicht beendet und seine Karte nicht vernichtet hat. Diese Änderungen werden über eine Mitteilung an den Self-Service Banking-Automaten bekanntgegeben. Lässt sich der Karteninhaber nicht lückenlos identifizieren, teilt die Bank die Änderungen über die Einheit mit. Der Wechselkurs kann mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Benachrichtigung abgeändert werden, sofern sich die Änderungen auf den Referenzwechselkurs stützen. Änderungen der Zinssätze oder des Wechselkurses zum Vorteil des Kunden können ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden.

Artikel 21 – Schutz des Privatlebens

Die Belfius Bank und die Einheiten der Belfius-Gruppe sowie die Gesellschaften, mit denen die Bank vertraglich verbunden ist, verwenden die personenbezogenen Daten des Karteninhabers, einschließlich der Daten bezüglich der Zahlungsverrichtungen, des Vermögens des Kunden und der personenbezogenen Daten seines Ehepartners, seines Partners und seiner an derselben Adresse lebenden Familienmitglieder im Hinblick auf die Verwaltung ihrer Konten, Anlagen, Versicherungen, Kredite oder sonstigen Produkte, um dem Kunden geeignete Versicherungs- oder Finanzprodukte und verwandte Produkte und Dienste anbieten zu können, und um die Beziehung zum Kunden und dessen Ehepartner zu beurteilen. Ferner können die Daten verarbeitet werden, um Missbrauch zu vermeiden, Betrug festzustellen, Streitsachen zu bearbeiten und zu überprüfen, ob ihre Mitarbeiter, Bankbevollmächtigten und die Personen, die bei einem Bankbevollmächtigten tätig sind, ihren Pflichten im Rahmen des Gesetzes, des Arbeitsvertrages oder des Auftrages als Bankbevollmächtigter u.a. im Hinblick auf Schenkungen, Vollmachten usw. nachkommen. Zur Gewährleistung der Qualität der personenbezogenen Daten kann sich die Bank auf Dritte berufen, um diese Daten zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Verarbeitung der Daten kann die Weitergabe oder den Austausch von Daten zwischen bestimmten Einheiten der Belfius Gruppe beinhalten. Wenn die Bank mit Dritten zusammenarbeitet, die gewisse Daten der Kundschaft verarbeiten, verpflichten sich diese Dritten, die Daten vertraulich zu behandeln. Die Bank trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit diese Dritten den vertraulichen Charakter dieser Daten gewährleisten und sich für die Sicherheit dieser Daten verbürgen, insbesondere wenn es um die Weitergabe personenbezogener Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union geht, in dem der gesetzlich vorgeschriebene Schutz personenbezogener Daten nicht der in Belgien oder der Europäischen Union geltenden Gesetzgebung entspricht. Der Karteninhaber kann sich jederzeit der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken widersetzen. Dazu kann er sich entweder schriftlich an die Bank (Kundenverwaltung, Boulevard Pachéco 44 in 1000 Brüssel) wenden oder in der Geschäftsstelle einfach einen Antrag über das Dokument „Kundenkennndaten natürliche Person“ einreichen. Er kann sein Recht auf Einsicht und Korrektur mit einem Schreiben mitsamt einer Kopie der Vorderseite seines Ausweises an dieselbe Adresse geltend machen. Aus Sicherheitsgründen können die Räumlichkeiten der Bank sowie die Self-Service Banking-Automaten und das Bancontact/Mister Cash-System unter Kameraaufsicht gestellt werden. Diese Daten werden zur Gewährleistung der Personen- und Gütersicherheit verarbeitet.

Der Karteninhaber anerkennt, dass die Einheit die Möglichkeit hat, den Kartensaldo zu verfolgen. Wird die Karte gemäß Artikel 23 genutzt, hat die Einheit die Möglichkeit, die mit der Karte ausgeführten Verrichtungen zu verfolgen.

Artikel 22 – Ableben des Karteninhabers

Verstirbt der Karteninhaber, und wurde der Karteninhaber lückenlos identifiziert, wird der verfügbare Saldo in die Nachlassakte des Karteninhabers aufgenommen.

Lässt sich der Karteninhaber nicht lückenlos identifizieren, überweist die Bank den verfügbaren Saldo nach dem Ableben des Karteninhabers an die Einheit zurück.

Artikel 23 – Eigentum des Kartenguthabens

Hat der Karteninhaber die Karte ausschließlich für die Zahlung beruflicher Ausgaben (und zwar im Rahmen eines Arbeitsvertrages) genutzt, bleiben die aufgeladenen Guthaben das Eigentum der Einheit. Der verfügbare Saldo wird auf keinen Fall in die Nachlassakte des Karteninhabers aufgenommen.

Dienste:

In der Regel werden die folgenden Dienste gewährt:

Self-Service Banking, Bancontact/Mister Cash, Geldabhebungen und Zahlungen über das Kartenschema, dessen Logo auf der Vorderseite der Belfius EasyCard abgebildet ist.

Sowohl der Karteninhaber als auch die Bank können bestimmte Dienste verweigern.

Limits:

Standardlimits:

Art der Transaktion	bis 16 Jahre	ab 16 Jahren
Tageslimit für Geldabhebungen	€ 100	€ 650
Wochenlimit für Geldabhebungen und Zahlungen	€ 100	€ 2.500

Es steht dem Karteninhaber oder gegebenenfalls dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) frei, sie zu ändern. Wenn der Karteninhaber eine Zeichnungsbefugnis unterhalb des Kartenlimits hat, wird dieses Limit dem Betrag entsprechend der Zeichnungsbefugnis angepasst. An bestimmten Automaten können die oben stehenden Limits begrenzt sein.

Limits für Minderjährige:

Wenn der Karteninhaber das 16. Lebensjahr erreicht, wendet die Bank automatisch die Standardlimits für dieses Alter an.

Limit-Klassen für Überweisungen:

Bis 16 Jahre

Limit-Klasse	Auf andere Konten	
	Pro Tag	Pro Woche
21	EUR 0	EUR 0
22	EUR 20	EUR 20
23	EUR 50	EUR 50
24 (standard)	EUR 100	EUR 100
25	EUR 200	EUR 200

Ab 16 Jahre

Limit-Klasse	Auf andere Konten	
	Pro Tag	Pro Woche
1	EUR 0	EUR 0
2	EUR 0	EUR 0
3	EUR 500	EUR 1 500
4	EUR 1 000	EUR 3 000
5	EUR 2 500	EUR 7 500
6 (standaard)	EUR 5 000	EUR 15 000
7	EUR 7 500	EUR 22 500
8	EUR 10 000	EUR 30 000
9	EUR 25 000	EUR 75 000
10	EUR 40 000	EUR 120 000